

Hamm

2490 073

14

I ZR 26/50

Verkündet am 4. Mai 1951
gez. [REDACTED], Just. Sekretär
als Urkundsbeanter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In Sachen

der Eisen und Metall Aktiengesellschaft in G [REDACTED],
A [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

die Firma E [REDACTED] GmbH in S [REDACTED], vertreten durch ihren
Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Erster Zivilsenat, auf die mündli-
che Verhandlung vom 4. Mai 1951 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach,
Wilde und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Hamm vom 19. Juni 1950 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Frühjahr 1948 waren die Parteien bei der Einfuhr einer Schiffsladung Nichteisenmetalle durch den Dampfer Jose Bonifacio als Kaufleute eingeschaltet, die Klägerin als Importeurin, die Beklagte als Großhändlerin. Die Empfänger der Metalle und die ihnen zugeteilten Mengen waren durch die Verwaltung für Wirtschaft (VfW) bestimmt. Am 7. Mai 1948 erhielt die Beklagte von der Klägerin ein Schreiben des nachstehenden Inhalts: "Wir haben Ihnen aus Importen 10 000 kg Feinzink zu liefern und bitten Sie, uns die hierfür erforderliche Bezugsgenehmigung mit dem Vermerk "Aus Importen", zu beziehen durch uns, umgehend hereinzugeben". Da die Beklagte die Bezugsgenehmigung damals noch nicht in Händen hatte, schrieb sie der Klägerin am 13. Mai 1948, daß sie ihr die Bezugsgenehmigung übersenden werde, sobald sie sie erhalten habe. Am 16. Juni 1948 übersandte die Beklagte der Klägerin den Bezugsschein Nr. 14 auf Grund der Bezugsgenehmigung für Nichteisenmetalle Nr. 27/28671/B über 10 000 kg Feinzink und teilte ihr gleichzeitig mit: " Der Versand hat wie folgt zu geschehen: 10 000 kg an die Firma R. und G. Schmetallwerke, Menden (Kreis Iserlohn), Anschlußgleis Zentrale. Genaue ersandadresse hat die Montan-Transport-Gesellschaft Hamburg von uns bereits mitgeteilt bekommen. Wir werden für die umgehende Begleichung Ihrer Rechnung Sorge tragen. Gedulden Sie sich noch einige Tage." Noch am gleichen Tage, dem 16. Juni 1948, übersandte die Beklagte der Klägerin einen Scheck auf die Allgemeine Bankgesellschaft in Stuttgart über 10.377,25 RM, wobei sie diesen Betrag unter Zugrundelegung der damaligen gesetzlichen Höchstpreise berechnete. Dieser Scheck ging am 18.

14

3

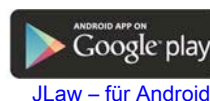
Juni 1948 bei der Klägerin ein. Auf dem Übersendungsschreiben mit der Abrechnung war mit Gummistempel vermerkt: "Zahlung unter Vorbehalt bis zur gesetzlichen Regelung der Preise." Am 23. Juni 1948 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Auftragsbestätigung, in der für 100 kg Feinzink 100 DM berechnet waren. In diesem Schreiben heißt es: "Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen geführten Verhandlungen bestätigen wir, Ihnen verkauft zu haben: 10 000 kg Feinzink aus Importen. Die Lieferung erfolgt gegen Ihren Belegschein Nr. 27/28671/14 vom 28. April 1948. Wir behalten uns vor, falls bis zum Tage der Rechnungserteilung die z. Zt. schwebenden Verhandlungen zwischen der Vfw und der Außenhandelsstelle Frankfurt noch nicht zum Abschluß gekommen sind, evtl. eine Preisberichtigung vorzunehmen." Das Schreiben trug den Gummistempel: "Die angegebenen Preise sind die heute gültigen Richtpreise. Für die Berechnung der zur Auslieferung gelangenden Mengen kommen die jeweils am Liefertage gültigen amtlichen Richtpreise in Anrechnung." Die Absendung und Lieferung der Ware sind nach der Währungsreform erfolgt. Die Klägerin hat die Ware ihren Lieferanten noch zur Reichsmarkzeit bezahlt. Ebenso hat die Abnehmerin der Beklagten, die Firma R. und G. Sc[REDACTED] in Menden, die Ware am 1. Juni 1948 in Reichsmark bezahlt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, daß sie den Feinzink in DM bezahlt mit der Begründung, daß die Ware erst nach dem 21. Juni 1948 geliefert sei und deshalb gemäß § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG in DM des Rechnungsbetrages zu zahlen sei. Die Beklagte wendet ein, daß sie den Zink noch vor dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

21. Juni 1948 dadurch bezahlt habe, daß sie der Klägerin den am 18. Juni 1948 eingegangenen Scheck auf die Allgemeine Bankgesellschaft übersandt habe. Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Stuttgart hat die Beklagte durch das Urteil vom 6. September 1949 zur Zahlung von 9.423,93 DM verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht in Hamm hat die Klage durch das Urteil vom 19. Juni 1950 in vollem Umfange abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, welche die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht das Zustandekommen eines Kaufvertrages vor dem Währungsstichtage nicht habe feststellen dürfen, ist nicht berechtigt. Die im Rahmen der gelenkten Wirtschaft abgeschlossenen Kaufverträge sind in weitem Umfange der freien Vereinbarung entzogen. An welchen Großhändler und in welcher Menge der Importeur die eingeführte Ware zu liefern hat, steht von vornherein fest. Der Kaufpreis wird durch die Behörde festgesetzt. Auch der Abnehmer des Großhändlers und der von diesem zu zahlende Preis sind der freien Vereinbarung entzogen. Nur eine der im Rahmen der Kaufverträge zu regelnden Fragen bleibt zunächst ungelöst, und das ist die Pflicht desjenigen, dem die Ware zugeteilt ist, zur Abnahme der Ware. Eine Pflicht des Groß-

händlers, dem Importeur die dem Großhändler zugeteilte Ware abzunehmen, oder eine Pflicht des Einzelhändlers zur Abnahme der ihm von dem Großhändler bestimmungsgemäß angebotenen Ware besteht nicht. Der Groß- und Einzelhändler sind darin frei, ob sie die ihnen zugeteilte Ware abnehmen oder ablehnen wollen. Infolgedessen kann ein im Rahmen der gelenkten Wirtschaft geschlossener Kaufvertrag in aller Regel so lange nicht als abgeschlossen gelten, als derjenige, dem die Ware zugeteilt ist, sich nicht durch eine verbindliche Erklärung zu ihrem Erwerb bereit erklärt hat. Hat der Abnehmer aber erklärt, daß er zum Kauf der ihm von dem Importeur oder Großhändler angebotenen Ware zu den handelsüblichen Bedingungen bereit ist und sich zur Abnahme verpflichtet, dann ist im Regelfall alles geregelt, was zum Zustandekommen eines verbindlichen Kaufvertrages geregelt werden muß. Deshalb wird der im Rahmen der gelenkten Wirtschaft geschlossene Kaufvertrag, von Sonderfällen abgesehen, in der Regel dann als abgeschlossen angesehen werden können, wenn der Abnehmer sich verpflichtet hat, die ihm angebotene Ware zu erwerben. Eine solche verpflichtende Erklärung hat die Beklagte vor dem Währungsstichtag abgegeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte sich schon durch ihr Schreiben vom 13. Mai 1948 zum Kauf der ihr von der Klägerin angebotenen 10 000 kg Feinzink verpflichtet hat, oder ob der in diesem Schreiben enthaltene Hinweis der Beklagten darauf, daß sie eine Bezugsgenehmigung bisher nicht erhalten habe, der Annahme entgegensteht, daß die Beklagte schon damals eine sie verpflichtende Erklärung hat abgeben wollen. Denn jedenfalls hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 16. Juni

1948 unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Verpflichtung zum Erwerb des Zinks übernahm. Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Klägerin ist der Kaufvertrag demnach zustandegekommen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob aus dem vom Verein deutscher Metallhändler in seinem Schreiben vom 4. Mai 1950 bezeugten Handelsbrauch, daß beim Verkauf importierten Metalls sowohl von dem Importeur, als auch vom Großhändler eine ordnungsmäßige Verkaufsbestätigung gegeben wird, gefolgert werden kann, daß der Kaufvertrag erst mit der Verkaufsbestätigung zustandekommt. Denn dieser in der freien Wirtschaft maßgebende Handelsbrauch kann für die Geschäfte der gelenkten Wirtschaft jedenfalls dann keine Geltung beanspruchen, wenn die Umstände des Falles ergeben, daß die Parteien den Vertrag schon vor dem Zugang des Bestätigungsschreibens als geschlossen ansehen.

Ebensowenig begründet ist die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Tilgung der Kaufpreisschuld der Beklagten durch die Einziehung des der Klägerin übersandten Schecks nicht habe bejahen dürfen. Die Beklagte hat der Klägerin durch die Übersendung des Schecks das Angebot gemacht, sich durch die Einziehung des Scheckbetrages für den Kaufpreis in Reichsmark bezahlt zu machen. Daß dies der Sinn der Scheckübersendung war, kam für die Klägerin zweifelsfrei darin zum Ausdruck, daß die Höhe der Kaufpreisschuld der Beklagten entsprechend den damals geltenden Richtpreisen auf 10.377,25 RM berechnet war. Dieses Angebot der Beklagten hat die Klägerin dadurch angenommen, daß sie den Scheck an ihre Bank zur Einziehung weitergegeben hat, ohne irgendeinen Vorbehalt zu machen. Dieses Verhalten der Klägerin konnte nur dahin gedeutet werden, daß die Klägerin mit

der Bezahlung des Kaufpreises in RM einverstanden war. Wenn die Klägerin die ihr von den Beklagten vorgeschlagene Einziehung des Kaufpreises deshalb nicht als Erfüllung der Kaufpreisschuld der Beklagten gelten lassen wollte, weil sie den Kaufpreis nicht vor der Fälligkeit annehmen wollte, so hätte sie die Verwertung des Schecks ablehnen oder der Beklagten bei der Weitergabe des Schecks an ihre Bank erklären müssen, daß sie die Schecksumme nur als Abschlagzahlung auf den ihr geschuldeten Kaufpreis annehmen wollte. Die Klägerin kann deshalb jetzt mit dem Einwande, daß sie berechtigt gewesen sei, die Annahme und Verwertung des Schecks wegen Unzulässigkeit einer Vorauszahlung abzulehnen, nicht mehr gehört werden. Sie muß auch ihre stillschweigenden Erklärungen so gegen sich gelten lassen, wie sie nach Treu und Glauben im Verkehr verstanden wurden. Ob die Klägerin ihre Erklärung wegen Irrtums hätte anfechten können, kann unerörtert bleiben, weil sie eine Anfechtung nicht erklärt hat.

Durch die Einziehung des Scheckbetrages ist die Kaufpreisforderung der Klägerin auch getilgt worden. Die Revision leugnet dies. Sie ist der Ansicht, daß die Vorschriften des § 18 Abs. 1 WährG. im Falle der Scheckzahlung keine Anwendung finden könnten, weil der Scheck kein Überweisungsauftrag sei, der Auftrag aber jedenfalls auch verspätet gegeben sei, weil er der bezogenen Bank erst nach dem 21. Juni 1948 zugegangen sei. Diese Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Die Klägerin war auf Grund des der Ausstellung des Schecks zu Grunde liegenden Vertrages, den sie mit der Allgemeinen Bankgesellschaft in Stuttgart geschlossen hatte, berechtigt, der

Allgemeinen Bankgesellschaft Überweisungsaufträge zu erteilen. Der Überweisungsauftrag ist der Allgemeinen Bankgesellschaft auch nicht deshalb verspätet zugegangen, weil der Scheck bei der Bank erst am 23. Juni 1948 eingegangen ist. Die Klägerin übersieht die im Halbsatz 2 des § 18 Abs. 1 WährG. enthaltene Vorschrift. Nach dieser sind die Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut vor dem 21. Juni 1948 erhalten hat, auch dann in Reichsmark auszuführen, wenn das Geldinstitut den Auftrag erst nach dem 21. Juni 1948 an das ausführende Geldinstitut weitergeleitet hat. Der in der Ausstellung des Schecks liegende Überweisungsauftrag, den die Beklagte der Allgemeinen Bankgesellschaft erteilt hat, ist bei der Bank, die die Klägerin mit der Einziehung des Scheckbetrages beauftragt hatte, vor dem 21. Juni 1948 eingegangen. Er konnte deshalb von dieser Bank noch nach dem 21. Juni 1948 an das ausführende Geldinstitut mit der Wirkung weitergeleitet werden, daß die Überweisung in Reichsmark auszuführen war. So hat auch die Allgemeine Bankgesellschaft die Sache angesehen, wie ihr Vermerk über die Wertstellung vom 19. Juni 1948 beweist. Die Überweisung hatte, wie der Senat bereits ausgesprochen hat (Urteil vom 5. Dezember 1950 I ZR 41/50), die gleiche Wirkung wie eine vor dem 21. Juni 1948 geleistete Zahlung. Daraus folgt, daß die Kaufpreisforderung der Klägerin noch vor dem 21. Juni 1948 erloschen ist, sodaß eine Umstellung für sie nach § 13 Abs. 3 Satz 2 UmstG. nicht in Frage kommt.

Hiernach war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier

Heidenhain

Birnbach

Schmidt

Wilde